



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsident Dr. Ewald Greslehner als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. Sabine Plöckinger und Dr. Eva Mayrbäurl in der Rechtssache der klagenden Partei p [REDACTED] GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 136, 5020 Salzburg, vertreten durch Dr. Hans-Jörg Luhamer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die Beklagten **1. Dirk E [REDACTED]** und **2. Handan [REDACTED]**, beide Burgstädter Straße 8, 9212 Limbach-Oberfrohna, Deutschland, beide vertreten durch Dr. Erich Schwarz, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen EUR 52.475,09 über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 7. Jänner 2014, 3 Cg 196/11x-25, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

„1. Das Klagebegehren des Inhalts, die Beklagten seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR 52.475,09 samt 8,38 % Zinsen aus EUR 36.067,85 von 31. Dezember 2011 bis 19. Dezember 2011, aus EUR 41.649,84 von 20. Dezember 2011 bis 30. Jänner 2012, aus EUR 51.148,19 von 31. Jänner 2012 bis 29. Februar 2012, aus EUR 52.188,38 von 1. März 2012 bis 30. März 2012, aus EUR 52.249,04 von 31. März 2012 bis 31. August 2012 und aus EUR 52.475,09 ab 31. August 2012 zu zahlen, wird abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, den Beklagten die mit EUR 14.974,96 (darin EUR 2.495,83 USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die klagende Partei hat den Beklagten binnen 14 Tagen die Kosten des Berufungsverfahrens von EUR 5.313,84 (darin enthalten EUR 511,09 USt und EUR 2.247,30 Barauslagen) zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist gemäß § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei begehrt die Rückzahlung von Vertriebspartnervergütungen (Differenzcourtage) von EUR 52.475,09 aus einem am 5. Oktober 2007 mit den Beklagten abgeschlossenen Vertriebspartnervertrag. Die klagende Partei habe den Beklagten Differenzcourtage für die Vermittlung von weiteren Maklern, welche wiederum (Lebens-)Versicherungsverträge mit Kunden zugunsten des Versicherers abgeschlossen hätten, gezahlt. Diese seien abhängig von der Rechtmäßigkeit, Geltungsdauer und Laufzeit der jeweiligen Versicherungsverträge. Zahlreiche Versicherungsverträge, die durch den Geschäftspartner der Beklagten, die [REDACTED], vermittelt worden seien, hätten storniert bzw. rückabgewickelt werden müssen. Die klagende Partei habe 105 Datensätze mit den Vertragsspiegeln der stornierten bzw. beendeten Versicherungsverträge vorgelegt, woraus ersichtlich sei, dass ein Teil der Verträge infolge Kündigung durch den Versicherer aufgrund qualifizierter Nichtzahlung erfolgt sei und der andere Teil aufgrund einer Kündigung durch die Kunden selbst. Erhöhte Prämienabbuchungen seien weder durch die klagende Partei noch durch die E [REDACTED] AG erfolgt, sondern hätten die Endkunden die E [REDACTED] AG zu Prämien erhöhungen aufgefordert. Da die Schreiben gleichlautend seien, sei davon auszugehen, dass entweder Mitarbeiter der E [REDACTED] GmbH oder die Beklagten diese Schreiben gemeinsam mit den Kunden verfasst hätten. Gegen die E [REDACTED] GmbH sei bei der Staatsanwaltschaft Leipzig ein Ermittlungsverfahren wegen Provisionsbetrugs anhängig. Die klagende Partei habe alle Maßnahmen getroffen, um Stornierungen zu vermeiden und Kunden zu Leistungen anzuhalten. Der Versicherer habe ein dreistufiges Mahnverfahren durchgeführt. Die Beklagten hätten in Kenntnis ihrer Rückzahlungsverpflichtung ein Vergleichsangebot gestellt.

Die Beklagten bestritten, beantragten Klagsabweisung und wendeten ein, die Abrechnungen der klagenden Partei seien cursorisch gehalten und ließen keine Rückschlüsse darauf zu, warum es zur Inanspruchnahme der Stornoreserven gekommen sei. Die klagende Partei habe die Gründe für die Stornierungen trotz wiederholter Aufforderung nicht offen gelegt. Ferner sei nicht ersichtlich in welcher Höhe die stornierten Verträge abgerechnet worden seien, ob und wenn ja in welcher Höhe Rückzahlungen an die Endkunden erfolgt seien. Die Beklagten hätten gerüchteweise erfahren, dass es im Jahr 2011 bei ca. 100 Kunden zu nachträglichen außerordentlichen Prämien erhöhungen gekommen sei. Die Versicherungskunden hätten aufgrund der erhöhten Prämienabbuchungen die Abbuchungsaufträge widerrufen, was die klagende Partei hingenommen habe ohne hinreichende Stornovermeidungs- und Nachsorgemaßnahmen zu treffen. Nach § 16 HVertrG hätten die Beklagten Anspruch auf vollständigen Buchauszug. Solange den Beklagten keine Auskünfte erteilt würden, sei die Klagsforderung nicht fällig. Die E [REDACTED] GmbH sei nicht Geschäftspartner der

Beklagten. Die Verträge seien direkt zwischen den Endkunden und der E [REDACTED] GmbH bzw. der klagenden Partei abgeschlossen worden. Eine Überprüfung der Abschlüsse dieser Verträge seitens der Beklagten sei nicht vereinbart gewesen und hätten die Beklagten keinen direkten Kontakt zu den Endkunden gehabt. Die Beklagten hätten nur Provisionen hinsichtlich der Tätigkeit der von ihnen zugeführten Geschäftspartner erhalten. Die klagende Partei habe eine Vertrauensschadensversicherung abgeschlossen und die nunmehr geforderten Beträge bereits von der Versicherung erhalten. Den Beklagten stünde gegen die klagende Partei eine Schadenersatzforderung zu, weil die klagende Partei schuldhaft keine entsprechenden Stornovermeidungs- bzw. Nachsorgemaßnahmen bei Vertragsstornierungen gesetzt habe; diese werde bis zur Höhe der Klagsforderung kompensando eingewandt.

Mit dem angefochtenen Urteil erkannte das Erstgericht das Klagebegehren zur Gänze als zu Recht bestehend, die kompensando eingewandte Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend, verurteilte die Beklagten zur ungeteilten Hand zur Zahlung von EUR 52.475,09 und wies ein Zinsmehrbegehren ab. Es stellte den auf den S 3 bis 8 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Sachverhalt fest, auf welchen verwiesen wird (§ 500a ZPO). Hervorzuheben sind folgende Feststellungen:

Am 5. Oktober 2007 unterzeichneten die klagende Partei und die Beklagten eine als „Vertriebspartnervertrag“ titulierte Vereinbarung, welche auszugsweise wie folgt lautet (Beilage .A):

„§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Anbindung von rechtlich selbständigen Gewerbetreibenden (Geschäftspartnern), in der Bundesrepublik Deutschland für Anbindungen an die U [REDACTED] Österreich und Liechtenstein für deren Servicegesellschaften F [REDACTED] [REDACTED] GmbH (kurz [REDACTED]) und U [REDACTED] GmbH und deren Partnerunternehmen, sowie p [REDACTED] [REDACTED] GmbH und deren Partnerunternehmen.

§ 3 Beginn der Vertriebspartnerschaft

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

[...]

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Vertriebspartners

[...]

Der Vertriebspartner ist insbesondere verpflichtet

1. aktiv zur Geschäftspartnergewinnung beizutragen und die bei ihm angebondenen

Geschäftspartner auf angemessene und ordentliche Art und Weise zu betreuen;

[...]

§ 6 Vertriebspartnervergütung

Der Vertriebspartner erhält die jeweilige Differenzcourtage zwischen seiner VP-Courtage und die von ihm angebondenen Geschäftspartner gemäß den jeweiligen Übereinkommen (Courtagezusage, Courtageschema, Übereinkommen, Anhang 1, ...), solange die Vertriebsvereinbarung aufrecht ist. Die Differenzcourtage unterliegt - soweit übertragbar - sinngemäß denjenigen Regelungen, die im jeweiligen Übereinkommen (Courtagezusage, Courtageschema, Übereinkommen, Anhang 1, ...) zwischen protected, FLS und deren Partnerunternehmen mit den Geschäftspartnern vereinbart werden. Die Differenzcourtage versteht sich inklusive etwaig angefallener Umsatzsteuer. protected verpflichtet sich zur Zahlung von Differenzcourtagen für Anträge, die durch die beim Vertriebspartner angebondenen Geschäftspartner an protected, FLS und deren Partnerunternehmen vermittelt werden.

Voraussetzung für die Zahlung der Vertriebspartnervergütung (Differenzcourtage) ist,

dass

1. kein Verstoß gegen diesen Vertrag vorliegt;
2. der Courtageaussteller die Abschlussprovision an den, vom Vertriebspartner angebondenen Geschäftspartner ausbezahlt.

[...]

Alle Provisionszahlungen sind Vergütungsvorschüsse und beziehen sich auf die jeweiligen gültigen Courtagen, Courtagezusagen, Courtageschemas, Übereinkommen, Anhang 1, VP-Courtage.

[...]

§ 9 Dauer des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[...]

§ 10 Recht, Gerichtsstand

1. Für sämtliche vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt österreichisches Recht.
2. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg, Österreich vereinbart."

Die Anlage 1 zum Vertriebspartnervertrag E [REDACTED] GbR per Stand 2. Oktober 2007 lautet auszugsweise wie folgt:

„VP-Courtage

Fondsgebundene Lebensversicherung

FLV 1

Für die vom Makler über die [REDACTED] Gruppe vermittelten Verträge an die F [REDACTED] AG werden folgende Courtagen bezahlt:

zu Punkt	Tarif	Provisionssatz	Provision	Limitiert in Jahren	Depotvergütung	Haftungszeitraum	Stornoreserve
1 a)	Z05 lfd. eA	53 % v. BS	Abschluss	35	0,20 % dDW	60 Monate	20,00 %
[...]							

1. a) Tarif Z05 - einmalige Abschlusscourtage

Die Abschlusscourtage ist bei einer beitragspflichtigen Bestandsdauer von 60 Monaten verdient. Bei einer beitragspflichtigen Bestandsdauer von weniger als 60 Monaten wird anteilig zurückgerechnet. Die Beitragssumme (BS) errechnet sich aus der Summe der Beiträge (exkl. Versicherungssteuer) über die gesamte Beitragszahlungsdauer, maximal 35-facher Jahresnettobetrag.“

Die in dieser Anlage 1 in der Spalte „Stornoreserve“ befindliche Zahl „20 %“ wurde handschriftlich auf „15 %“ ausgebessert (Beilage ./A).

Eine von den Beklagten angebundene Vertriebspartnerin war die E [REDACTED] GmbH (unstrittig). Zwischen den Beklagten und der E [REDACTED] GmbH bestand kein Vertragsverhältnis, der Makler wurde lediglich von den Beklagten an die klagende Partei für die [REDACTED] Versicherung bzw. deren Servicegesellschaft vermittelt. Die klagende Partei selbst fungierte als eine Art „Hauptvermittler“, über welche insbesondere die Provisionsflüsse an Maklervermittler wie die Beklagten aber auch an die Makler liefen. Diese Aufgabe übernahm die F [REDACTED] GmbH mit deren Gründung im Jahr 2008. Die verfahrensgegenständlichen Provisionszahlungen erfolgten über den zitierten Vertriebsvertrag zwischen der klagenden Partei und den Beklagten. Aufgabe der Vertriebspartner (auch Makler) sowie der E [REDACTED] GmbH war die Vermittlung von Abschlüssen von Verträgen zwischen den Versicherungsunternehmen F [REDACTED] AG bzw. der [REDACTED] und einzelnen Versicherungsnehmern. Die Beklagten vermittelten nur vereinzelt unmittelbar Verträge mit Versicherungsnehmern, welche jedoch nicht

verfahrensgegenständlich sind.

Eine Provisionsauszahlung erfolgte nur im Fall der vorherigen erstmaligen Prämienzahlung durch den Versicherungskunden. Die Höhe der jeweiligen Provisionen wurde EDV-unterstützt errechnet und die entsprechenden Provisionsabrechnungen per Post versandt. Die klagende Partei und die Beklagten erhielten monatlich Provisionsabrechnungen. Die klagende Partei zahlte in weiterer Folge die Provisionen an die Beklagten aus.

Im Jahr 2011 traten überraschend gehäuft Zahlungsrückstände und in weiterer Folge Vertragsbeendigungen von Versicherungskunden auf, deren Verträge von der E [REDACTED] GmbH vermittelt worden waren. In 104 Fällen erfolgte entweder eine Kündigung durch die [REDACTED] aufgrund qualifizierter Nichtzahlung von Versicherungsprämien oder durch die Kunden selbst. Teilweise waren von den stornierten Verträgen solche betroffen, in welchen zuvor eine deutliche Prämienhöhung von Seiten des Kunden begehrt und dem Versicherungsunternehmen bekannt gegeben worden war.

In jenen Fällen, in denen eine Vertragsbeendigung durch eines der Versicherungsunternehmen wegen Nichtzahlung der Prämien durch die Versicherungsnehmer erfolgte, erhielten die F [REDACTED] GmbH bzw. die klagende Partei zunächst eine Durchschrift des Kündigungsschreibens des Versicherungsunternehmens, aus welchem auch das jeweilige Vertragsende bzw. das Datum der erstmaligen Nichtzahlung der Prämie ersichtlich war. Anhand dessen errechnete sich wiederum EDV-automatisiert eine allfällige Stornoprovision bzw. ein Rückforderungsbetrag aus bereits als Vorschuss für die gesamte Versicherungsdauer an die Beklagten ausbezahlten Provisionen. Das Kündigungsschreiben wurde überdies von der F [REDACTED] GmbH bzw. der klagenden Partei an den jeweiligen Abschlussvermittler übermittelt.

Vor Kündigung eines Vertrags durch das Versicherungsunternehmen wurde der Versicherungsnehmer standardmäßig im Rahmen eines dreistufigen Mahnverfahrens vom Versicherungsunternehmen gemahnt. Auch in den Fällen einer Kündigung des Vertrags durch den Kunden selbst („Stornierung“) erging seitens der F [REDACTED] GmbH bzw. der klagenden Partei ein „Interventionsauftrag“ an den Abschlussvermittler mit der Bitte um Kontaktaufnahme zum Kunden und Ausloten etwaiger „Rettungsmöglichkeiten“.

Durch die vorzeitige Vertragsbeendigung bei Kunden der über die Beklagten vermittelten Makler errechnet sich insgesamt ein Rückforderungsbetrag von bereits vorausbezahlten Provisionen der Versicherungsunternehmen gegenüber der klagenden Partei und in weiterer Folge der klagenden Partei gegenüber den Beklagten in Höhe von EUR 52.475,09. Die Höhe dieser Rückforderungsbeträge ist jeweils abhängig von der Laufzeit bzw. der Stornohaftungszeit. Die klagende Partei zahlte die zu viel ausbezahlten Provisionen über

Aufforderung an die Versicherungsunternehmen zurück und forderte sie ihrerseits von den Beklagten ein. Nicht festgestellt werden kann, dass die klagende Partei eine Vertrauensschadensversicherung für Stornofälle abgeschlossen hat und die klagsweise geforderten Stornobeträge im Rahmen dieser Versicherung ersetzt bekommen hat.

In rechtlicher Hinsicht vertrat das Erstgericht die Auffassung, dass die Provisionsrückforderungsansprüche der klagenden Partei nach §§ 9, 26b HVertrG berechtigt seien. Soweit sich die Provisionsrückforderungsansprüche auf Fälle der Kündigung durch den Versicherer aufgrund qualifizierter Nichtzahlung stützen, habe die klagende Partei nachgewiesen, dass an die sich im Verzug befindlichen Kunden qualifizierte Mahnungen übermittelt worden seien. Die klagende Partei sei daher nach § 39 Abs 3 VersVG berechtigt gewesen, den Vertrag aufzulösen. Soweit sich die Provisionsrückforderungsansprüche auf Fälle der Selbstkündigung durch die jeweiligen Versicherungsnehmer stützten, habe das Beweisverfahren ergeben, dass die Umstände, die zu den zahlreichen Kündigungen der Lebensversicherungsverträge führten, weder von den Versicherungsunternehmen noch von der klagenden Partei zu vertreten seien. Eine genauere Darlegung der Berechnungsmethode sei nicht erforderlich, da die Höhe der Klagsforderung nicht substantiiert bestritten worden sei. Es sei nicht erwiesen worden, dass den Beklagten ein Buchauszug oder andere Auskünfte verwehrt worden seien. Das in § 16 HVertrG normierte Auskunftsrecht des Handelsvertreters habe zudem keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Klagsforderung. Die Gegenforderung bestehe nicht zu Recht, weil die klagende Partei nicht rechtswidrig gehandelt habe. Mangels substantiierten Bestreitens des Zinsenlaufes seien unternehmerische Zinsen im begehrten Zeitraum zuzusprechen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger bzw. unvollständiger Tatsachenfeststellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, die Klage abzuweisen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei erstattete eine Berufungsbeantwortung mit dem Antrag, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung, über die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden war, ist berechtigt.

Die klagende Partei erstattete im gesamten erstinstanzlichen Verfahren kein Vorbringen zu einem rechnerisch nachvollziehbaren Klagebegehren. Eine Überprüfung der Höhe des Begehrens etwa durch einen Sachverständigen oder sonstige Beweise ist nicht möglich.

Soweit das Erstgericht in seiner rechtlichen Beurteilung davon ausgeht, dass eine genauere Darlegung der Berechnungsmethode nicht erforderlich sei, weil die Höhe der Klagsforderung

nicht substantiiert bestritten worden sei, ist dies nicht zutreffend. Die Beklagten haben bereits in der Klagebeantwortung auf die Unschlüssigkeit des Klagebegehrens hingewiesen, wonach die den Beklagten zur Verfügung gestellten Abrechnungen sehr cursorisch gehalten seien und keinerlei Rückschlüsse zuließen, aus welchen Gründen es zur Inanspruchnahme der Stornoreserve gekommen sei (ON 3, AS 9). Die klagende Partei habe einen vollständigen Buchauszug vorzulegen, zur Feststellung der Provisionsansprüche, der Überprüfung der Richtigkeit der Provisionsabrechnung, insbesondere auch der Überprüfung, ob allfällige Storni gerechtfertigt gewesen seien oder nicht. Der von den Beklagten vorzulegende Buchauszug habe zu enthalten: 1. Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, 2. Datum des Versicherungsantrags, 3. Datum der Vertragsannahme, 4. Nummer der Versicherungspolizze, 5. Versicherungssparte, 6. Erklärung ob Neugeschäft oder Folgegeschäft, 7. Versicherungsbeginn, 8. Jahresprämie, 9. Versicherungssumme, 10. Prämienhöhe und Zahlungsweise, 11. im Stornofall: Datum der Stornierung, Stornogrund, 12. Stornoabwehrmaßnahmen, 13. Höhe der geleisteten Prämienzahlung sowie Zeitpunkt derselben, 14. Höhe und Fälligkeit offener Prämienzahlungen, 15. Prämieentreibungsmaßnahmen (ON 3, AS 11).

Im vorbereitenden Schriftsatz vom 13. April 2012 (ON 8) bringen die Beklagten vor, dass die von der klagenden Partei dargelegte bloß beispielhafte Provisionsabrechnung für den Klagsstandpunkt nichts bringe und die vorgelegten Provisionsabrechnung unzureichend seien. Die Beklagten bestritten auch in ihrem Schriftsatz vom 2. Mai 2012 weiterhin die Berechtigung der Klagsforderung dem Grunde und der Höhe nach (ON 10).

Auf diese (berechtigten) Einwände hat die klagende Partei bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz nicht reagiert und kein Vorbringen erstattet, das rechnerisch nachgeprüft hätte werden können. Die klagende Partei hat selbst vorgebracht, dass die von ihr an die Beklagten ausbezahlten und nunmehr rückgeforderten Differenzcourtagen abhängig sind von der Rechtmäßigkeit, Geltungsdauer und Laufzeit der jeweiligen Versicherungsverträge. Die klagende Partei hätte demnach ein Vorbringen erstatten müssen, aus welchem sich – ähnlich wie in der exemplarischen Berechnung (ON 5, AS 18) - in jedem einzelnen der 105 relevierten Versicherungsfälle die Höhe des rückgeforderten Provisionsanspruchs rechnerisch nachvollziehen und überprüfen lässt. Somit wäre in jedem der klagsgegenständlichen Versicherungsfälle ein Vorbringen zum Zeitpunkt des Abschlusses und der Kündigung des Versicherungsvertrages (Stornohaftungszeit), dem Grund der Vertragsbeendigung, der Versicherungssumme, dem Provisionssatz des Vermittlers (E [REDACTED] GmbH), dem Provisionssatz der Beklagten, der Höhe der Stornoreserve und der Höhe der seitens der klagenden Partei an die Beklagten jeweils ausbezahlten Provisionen zu erstatten gewesen.

Gemäß § 178 Abs 1 ZPO hat jede Partei in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur

Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben. Das Beweisverfahren nach der ZPO dient nicht dazu, die Partei vom Vollständigkeits- und Bestimmtheitsgebot des § 178 ZPO zu entbinden und lückenhaftes Vorbringen aufzufüllen. Über ein unschlüssiges Klagebegehren sind keine Beweise aufzunehmen.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass weder der Verweis auf Urkunden (./B, ./MM) noch auf sonstige Beweismittel (Zeugen oder die auf der vorgelegten CD-Rom enthaltenen Vertragsspiegel ./NN) fehlendes oder unschlüssiges Vorbringen ersetzen kann (vgl etwa RIS-Justiz RS0017844, RS0115741; RS0037915; Klauser/Kodek, ZPO¹⁷, § 266 E 54).

Da schon das Klagsvorbringen unschlüssig ist, braucht auf die weiteren Berufungsargumente nicht eingegangen zu werden.

Es war der Berufung damit Folge zu geben.

Der Erfolg der Berufung der Beklagten erfordert eine Neufassung der Kostenentscheidung erster Instanz; diese beruht auf §§ 41, 54 Abs 1a ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens stützt sich auf §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

Die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig, weil keine über den Einzelfall hinausreichenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidungswesentlich waren (E 123 zu § 502 ZPO in Klauser/Kodek JN und ZPO¹⁷).

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 6
Linz, 11. August 2014
Dr. Ewald Greslehner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG